

1589 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom Juni d.J. das Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich einiger Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung mit der Begründung eingestellt, daß diese Bestimmungen wegen der darin enthaltenen formalgesetzlichen Ermächtigungen nicht dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechen und sie daher durch das neuerliche Vollwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahre 1945 derogiert worden sind. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof einige auf diesen Gesetzesstellen beruhende Bestimmungen der Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland sowie deren Beitragsordnungen für die Jahre 1972 bis 1974 mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage aufgehoben. Mit der vorliegenden Novelle soll diesem Erkenntnis Rechnung getragen und den Rechtsanwaltskammern eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Regelung der betreffenden Angelegenheiten gegeben werden. Die Neugestaltung umfaßt im wesentlichen die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse, die Einrichtung und Zusammensetzung von Abteilungen bei größeren Kammern, die Festlegung von Abstimmungserfordernissen in Ausschüssen und Abteilungen, die Trennung zwischen Ausgaben der Kammern für Leistungen zu humanitären Standes-zwecken und Verwaltungsausgaben sowie die Festsetzung der für diese Zwecke vorgesehenen Beiträge durch Kammermitglieder.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 12 02

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann